

SK Ostbevern/Westbevern 70

Satzung

Stand: 28. Januar 2009



§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schachklub Ostbevern/Westbevern 1970“, abgekürzt „SK Ostbevern/Westbevern 70“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ostbevern.
- (3) Der Verein wurde am 16.03.1970 in Westbevern gegründet.
- (4) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er widmet sich dabei besonders der Aufgabe, immer mehr Menschen, vor allem unter der Jugend, für das Schachspiel zu gewinnen. Der Verein hat keinerlei Erwerbsabsichten und bezweckt keine Vermögensbildung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person für ihre Verwaltungstätigkeit durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Grundsätze

Der Verein hat keine Bindung an politische oder konfessionelle Organisationen. Er nimmt Mitglieder unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder Religionsgemeinschaft, zu Stand, Rasse oder Staatsangehörigkeit auf.

§ 3 Mitglieder (Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Für die Mitgliedschaft bedürfen Jugendliche unter 18 Jahren der schriftlichen Zustimmungserklärung eines Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet eine Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Monatsende erfolgen. Er geschieht durch schriftliche Kündigung, die dem Vorsitzenden oder dem Kassenwart mindestens einen Monat vorher zugeleitet werden muss. Die Beiträge müssen bis zum Ende der Mitgliedschaft entrichtet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins, mit Ausnahme der Vorstandssitzungen, zu beteiligen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die vom Vereinsspielleiter aufgestellten Turnier- und Wettkampfbedingungen nebst den Spielregeln einzuhalten und die Beiträge pünktlich zu entrichten. Die Nichtzahlung der Vereinsbeiträge kann den Vereinsausschluss durch Entscheidung in einer Mitgliederversammlung nach sich ziehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit:

- 60,00 € für volljährige Mitglieder,
- 48,00 € für jugendliche Mitglieder von 16-18 Jahren, Studenten, Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sowie Wehrdienst- bzw. Zivildienstleistende sowie
- 24,00 € für jugendliche Mitglieder bis 16 Jahre.

Der Familienbeitrag setzt sich wie folgt zusammen: Das erste Mitglied zahlt den vollen Vereinsbeitrag. Das zweite und jedes weitere Familienmitglied zahlt den Beitrag, den der Verein an den Bezirk abführen muss.

Beitragsänderungen werden auf der Mitgliedervollversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Jahresbeiträge werden im Januar des laufenden Jahres, also vorauswirkend, erhoben. Bei verspäteter Zahlung wird eine Geldbuße von monatlich 0,50 € fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Verwendung der finanziellen Einnahmen des Vereins

Die Vereinseinnahmen dürfen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften dem Verein irgendwelche Lasten auferlegen, lediglich zur Anschaffung von Schachutensilien, zur Stiftung von Preisen für die Gewinner der vom Verein veranstalteten Schachturniere und Wettkämpfe und für die sich aus dem Vereinsbetrieb und seiner Zugehörigkeit zu Schachverbänden usw. ergebenden Kosten verwendet werden.

§ 7 Rechts- und Verfahrensordnung

Wird auf Grund des Verhaltens eines Mitgliedes eine Strafe gegen den Verein festgesetzt, muss das Mitglied dem Verein die Summe erstatten. Über Stundung und (Teil-)Erlass entscheidet der Vorstand durch Beschluss, dem mindestens fünf Vorstandsmitglieder zustimmen müssen, wenn er zu einer finanziellen Belastung des Vereins führt. Der Verein kann durch Beschluss, dem mindestens fünf Vorstandsmitglieder zustimmen müssen, einem Mitglied eine gegen das Mitglied persönlich verhängte Strafe erstatten, wenn das Mitglied schuldlos glauben konnte, im Interesse des Vereins zu handeln.

§ 8 Vorstand (Zusammensetzung, Bestellung, Vorstandssitzungen, Rechte)

- (1) Der Vorstand des SK Ostbevern/Westbevern 70 besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Vereinsspielleiter
 - dem Sachwart
 - dem Schriftführer (gleichzeitig Pressewart)
 - dem Jugendwart
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
- (3) Sie sind in der in § 16 erwähnten Jahreshauptversammlung (JHV) zu wählen. Die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes kann nur dann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.
- (4) Der Vorstand trifft sich etwa alle 3 Monate zur Beratung, Information und Entscheidung. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Vorstandssitzungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, auch dann, wenn es mehrere Funktionen ausübt (was aber nach Möglichkeit vermieden wird).
- (5) Der Vorstand ist zu bedingten Satzungsänderungen berechtigt. Eine Satzungsänderung ist bei 5 Ja-Stimmen angenommen, sofern nicht 1/3 der Mitglieder innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich widersprechen. In diesem Falle muss über die Satzungsänderung auf einer Mitgliederversammlung entschieden werden. Bei Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder gilt die Satzungsänderung als beschlossen.

§ 9 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende hat den Schriftverkehr mit den Spitzenorganisationen und anderen Gesamtorganisationen wahrzunehmen; außerdem tätigt er die rechtsverbindlichen Geschäfte und repräsentiert den Verein nach außen.

§ 10 Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden

Der stellvertretende Vorsitzende hat im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Funktionen wahrzunehmen.

§ 11 Aufgaben des Kassenwartes / Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins

- (1) Der Kassenwart hat die Einnahmen und Ausgaben des Vereins übersichtlich aufzuzeichnen. Er hat dem Vorstand auf Wunsch jederzeit unter Vorlage seiner

Aufzeichnungen und der finanziellen Belege Auskunft über die Lage der Vereinsfinanzen zu erteilen.

- (2) Zur Kassenprüfung wird ein Vereinsmitglied in der Jahreshauptversammlung gewählt. Das Vereinsmitglied darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig, aber nicht für das unmittelbar auf dem geprüften Zeitraum folgende Jahr.

§ 12 Aufgaben des Vereinsspielleiters

Der Vereinsspielleiter regelt alle mit der Abhaltung von Turnieren zusammenhängenden Fragen. Insbesondere ist die Aufstellung der Turnierregeln sowie die Anfertigung und Überwachung der offiziellen Turniertabellen seine Aufgabe.

§ 13 Aufgaben des Sachwartes

Der Sachwart führt Buch über das vereinseigene Inventar und sorgt für dessen Instandhaltung sowie Erweiterung durch Neubeschaffung.

§ 14 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer protokolliert die auf Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse. Außerdem betreut er die gesamte Presseberichterstattung des Vereins (eine Delegation ist aber grundsätzlich möglich).

§ 15 Aufgaben des Jugendwartes

Der Jugendwart widmet sich der Betreuung der im Verein organisierten Jugendlichen und sorgt durch geeignete Maßnahmen dafür, dass neue jugendliche Mitglieder für den Verein gewonnen werden.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung (JHV) findet zu Beginn des Rechnungsjahres statt, d.h. im Januar.
- (2) In der JHV befinden die Mitglieder u.a. über die Entlastung des Vorstandes und nehmen Neuwahlen vor.
- (3) Hinzu kommt wegen der Abweichung des Spieljahres vom Rechnungsjahr noch eine ordentliche Mitgliederversammlung (MVV) vor Beginn des neuen Spieljahres. Das Hauptthema dieser Versammlung ist jeweils die Planung des Spielbetriebes der kommenden Saison sowie die Aufstellung der einzelnen Mannschaften. Sollten nach der MVV Änderungen in der Mannschaftsaufstellung erforderlich werden, trifft sich der Spielausschuss, bestehend aus dem Vorstand und den Mannschaftsführern zur Ad-hoc-Entscheidung.

§ 17 Pflichten der aktiven Mitglieder

Alle aktiven Mitglieder des Vereins sollen bereit sein, im Falle ihrer Aufstellung die Vereinsinteressen beim Einsatz in Mannschaftskämpfen wahrzunehmen.

§ 18 Spielbetrieb

- (1) Die Aufstellung für den einzelnen Mannschaftskampf nimmt der Mannschaftsführer vor (Protest beim Vorstand ist möglich). Sollte dies versäumt worden sein, haben sich die Stammspieler als aufgestellt zu betrachten, solange nichts anderes bekannt gemacht wird.
- (2) Der Verein zahlt dem Fahrer 0,15 € pro Kilometer für Fahrten im Privat-Pkw zu Vereinsveranstaltungen. Umwege zur Abholung anderer Vereinsmitglieder werden berücksichtigt. Die Entfernung berechnet sich nach der geographisch kürzesten Strecke (nicht Luftlinie) zum Ziel. Ausgangspunkt ist entweder der tatsächliche Abfahrtsort, der Wohnort des Fahrers oder das Spiellokal des Vereins (zz. das Bischöfliche Gymnasium Johanneum, Ostbevern), je nachdem, welcher Ort die kürzeste Entfernung zum Ziel aufweist. Fahrten zwischen Münster und Ostbevern und umgekehrt werden nicht erstattet.

§ 19 Vereinsturniere

Es werden folgende vereinsinterne Turniere in einer Saison angeboten und bei ausreichendem Interesse auch durchgeführt:

- Vereinsmeisterschaft
- Vereinsjugendmeisterschaft (als eigenes Turnier nur bei ausreichender Beteiligung, andernfalls gilt die Platzierung der Jugendlichen innerhalb der Vereinsmeisterschaft)
- Vereinsblitzmeisterschaft

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt: „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, mindestens aber von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird sein Vermögen auf den Schachbezirk Münster e.V. übertragen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 28. Januar 2009 beschlossen worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.